

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
von Schulbüchern der Großen Kreisstadt Coswig  
(Schulbuchordnung)**

**Präambel**

Die Große Kreisstadt Coswig stellt als Schulträger den Schülern die jeweils erforderlichen Schulbücher und Arbeitshefte leihweise gem. § 38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) zur Verfügung. Die ausgeliehenen Schulbücher müssen pfleglich behandelt werden, sodass ein Verwendungszeitraum von fünf Jahren erreicht werden kann. Die zur Verfügung gestellten Arbeitshefte werden gem. § 38 Abs. 2 SächsSchulG ausnahmsweise dauerhaft überlassen.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Schulbuchordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule, Oberschule oder das Gymnasium in der Großen Kreisstadt Coswig besuchen.
- (2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Großen Kreisstadt Coswig. Mit der Übergabe der Schulbücher an die Schülerin bzw. den Schüler durch die zuständige Lehrerin bzw. den Lehrer wird zwischen der Großen Kreisstadt Coswig und dem gesetzlichen Vertreter der Schülerin bzw. des Schülers/ volljährigen Schülerin bzw. Schüler als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff BGB geschlossen.
- (3) Die Schulbuchordnung regelt die Höhe des Schadensersatzanspruches bei Verlust oder bei Beschädigung der zur Verfügung gestellten Schulbücher und Arbeitshefte. Die Anlage zur Höhe des Schadensersatzanspruches ist Bestandteil der Schulbuchordnung.
- (4) Die Schulbuchordnung findet keine Anwendung, wenn die Ausleihe von Schulbüchern oder Arbeitsheften nicht in Anspruch genommen wird und diese käuflich erworben werden.

**§ 2 Pflichten der Schülerin bzw. des Schülers und des gesetzlichen Vertreters**

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu sind die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken ist zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis ist zu vermeiden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Entleihzeit kann jedoch auch mehrere Schuljahre umfassen.
- (3) Verlässt ein Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgabe des § 3 zurückzugeben.

### § 3 Schadensersatz

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern und Arbeitsheften ist der dadurch entstandene Schaden durch den Verursacher zu ersetzen. Die Höhe des Schadensersatzes ist in der Anlage zu dieser Schulbuchordnung geregelt. Der festgestellte Betrag ist dem gesetzlichen Vertreter der Schülerin bzw. des Schülers schriftlich in Rechnung zu stellen.
- (2) Schadensersatz ist zu leisten, wenn Schulbücher oder Arbeitshefte erheblich beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr benutzbar sind und ersetzt werden müssen.

Schulbücher oder Arbeitshefte müssen ersetzt werden, wenn:

- diese vorsätzlich durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden,
- diese nicht mehr verwendbar sind (fehlende Seiten, Seiten ganz eingerissen, nass geworden / gewellte Seiten, stark verschmutzt, Schulbücher auffällig auf mehreren Seiten beschrieben o.ä.),
- jemand Schulbücher oder Arbeitshefte eines Mitschülers beschädigt,
- diese der Schülerin bzw. dem Schüler abhandengekommen sind.

Das beschädigte Buch oder Arbeitsheft geht nach Zahlung der Schadenssumme in den Besitz der Schülerin bzw. des Schülers über.

- (3) Eine normale Abnutzung von Schulbüchern ist keine Beschädigung und bedarf keiner Schadensregulierung.
- (4) Für beschädigte Arbeitshefte, die weiterhin benutzbar sind, ist kein Schadensersatz zu leisten.
- (5) Der Schulbuchverantwortliche der Schule stellt nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachlehrer auf der Grundlage dieser Schulbuchordnung den Umfang der Beschädigung fest und bestimmt die Höhe des Schadensersatzes nach der Anlage dieser Verordnung.

### § 5 Schulorganisation

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe und der erforderlichen Dokumentation zu treffen. Er hat insbesondere den Schulbuchverantwortlichen im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Schuljahresbeginn 2023/2024 in Kraft.

Coswig, den 15.06.2023

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister



## **Anlage**

### **Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)**

#### **Höhe des Schadensersatzes für Schulbücher oder Arbeitshefte, die erheblich beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr benutzbar sind und ersetzt werden müssen (§ 3 Abs. 2 der Schulbuchordnung):**

Der Wert des Schulbuches ist abhängig vom Alter. Die Höhe des Schadensersatzes wird entsprechend der Nutzungszeit für fünf Jahre festgelegt.

Ist ein neues Buch oder ein neues Arbeitsheft innerhalb des 1. Nutzungsjahres zu ersetzen, sind 100 % des Wiederbeschaffungspreises fällig.

Nach 1-jähriger Nutzung sind	80 % des Wiederbeschaffungspreises,
nach 2-jähriger Nutzung sind	60 % des Wiederbeschaffungspreises,
nach 3-jähriger Nutzung sind	40 % des Wiederbeschaffungspreises,
nach 4-jähriger Nutzung sind	20 % des Wiederbeschaffungspreises, zu erstatten.

Für Schulbücher die älter als 5 Jahre sind wird kein Schadensersatz geltend gemacht.